

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
HGB-Fachausschuss
Zimmerstraße 30

10969 Berlin

Weinheim, 13. April 2012

E-DRS 27 – Konzernlagebericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards zum Konzernlagebericht (E-DRS 27) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die Initiative des DRSC, die derzeit bestehenden Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung (DRS 15) einer kritischen Durchsicht zu unterziehen, um damit u.a. die aus der praktischen Umsetzung des DRS 15 gesammelten Erfahrungen sowie allgemeine Entwicklungen auf nationaler (BilMoG) wie internationaler Ebene (z.B. Practice Statement Management Commentary des IASB) bei der phasenweisen Überarbeitung des Standards zu berücksichtigen. Nachdem die erste Phase mit der Anpassung an die BilMoG-Neuerungen im Zuge der Verabschiedung von DRÄS 5 abgeschlossen wurde, bezieht sich E-DRS 27 maßgeblich auf die Berücksichtigung von Erfahrungen und aktuellen Entwicklungen.

Besonders hervorheben möchten wir bereits an dieser prominenten Stelle unsere Sympathien für den vorgeschlagenen Grundsatz der Informationsabstufung und die teilweise Differenzierung der Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen. So ermöglicht der Grundsatz der Informationsab-

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.
VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim, Germany

Managing board: Frank Reuther (Chairm.) · Phone: +49 (6201) 806843 · E-Mail: frank_reuther@freudenberg.de
Dr. Dieter Truxius (Vice Chairm.) · Phone: +49 (831) 5916290 · E-Mail: dieter.truxius@dachser.com
Peter Notz · Phone: +49 (40) 44188335 · E-Mail: peter.notz@ganske.de
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann · Phone: +49 (541) 3304517 · E-Mail: norbert.winkeljohann@de.pwc.com

Banking account: Deutsche Bank AG, Mannheim · account no. 040158800 · BLZ 670 700 10

stufung beispielsweise den nicht kapitalmarktorientierten sowie auch kleineren kapitalmarktorientierten Unternehmen ein im Hinblick auf ihre Komplexität, Art der Geschäftstätigkeit und Größe praktikables Berichtsformat. Darüber hinaus sollte dieser Grundsatz eine Anpassung von Berichtsumfang und -tiefe an die Adressatenstruktur und die Zielsetzungen eines Unternehmens möglich machen. Schließlich wirkt eine fundierte Prinzipienorientierung der Standards auch einer immer häufiger um sich greifenden „Checklistenmentalität“ entgegen.

Eine wichtige Fragestellung, die uns bei der Durchsicht von E-DRS 27 aufgefallen ist, zielt auf über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Berichtsbestandteile ab. So finden wir in den Statuten des DRSC keine Aussagen dazu, ob der ehemalige DSR respektive nun der HGB-Fachausschuss in seinen Standards Angabepflichten definieren kann, die über die gesetzlichen Anforderungen des HGB hinausgehen. Dies kann u.E. zwar grundsätzlich aus § 342 Abs. 1 Nr. 1 HGB gefolgert werden, da die dort benannten Empfehlungen nach Bekanntmachung durch das BMJ generell die Vermutung besitzen, Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung zu sein. Jedoch sollte diese Frage seitens des Justizministeriums in Zusammenarbeit mit dem Präsidium des DRSC explizit geklärt und kodifiziert werden. Insgesamt bedarf die Legitimation der Fachausschüsse zur Erfüllung ihrer Aufgaben unserer Einschätzung nach einer schriftlichen Übereinkunft zwischen dem DRSC und dem Bundesministerium der Justiz.

Zu unseren weiteren Anmerkungen und konkreten Antworten auf die im Rahmen des öffentlichen Konsultationsprozesses gestellten Fragen beachten Sie bitte den Anhang zu diesem Brief.

Mit freundlichen Grüßen,

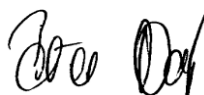
Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des
Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)



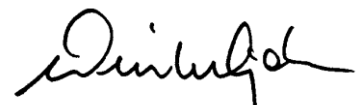
Frank Reuther



Prof. Dr. Dieter Truxius



Peter Notz



Prof. Dr. Norbert Winkeljohann

Anhang **Kommentierung der spezifischen Einzelfragestellungen**

Frage 1: Umfang und Auswahl definierter Begriffe

E-DRS 27 definiert ausgewählte Begriffe. Die Definitionen sollen die Verständlichkeit und die Klarheit der Anforderungen des Standards sicherstellen. Die Definitionen beziehen sich sowohl auf allgemeine als auch auf spezifische Fachbegriffe.

- a) Halten Sie alle in Tz. 11 enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?***
- b) Gibt es Definitionen (außer den in Frage 2 speziell angesprochenen Definitionen), die angepasst/geändert werden sollten?***
- c) Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?***

zu a) E-DRS 27.11 definiert auf über 4 Druckseiten ausgewählte Begrifflichkeiten. Dabei fallen insbesondere die unterschiedlichen Risikoarten ins Auge, die einen großen Teil der Definitionen umfassen. Zwar sind wir grundsätzlich der Meinung, dass in einem Standard ein grundlegendes Begriffsverständnis festgelegt und daher auch bestimmte Begrifflichkeiten zu definieren sind (z.B. der Risikobegriff an und für sich), allerdings erscheint es uns – v.a. im Sinne der Verschlankeung des Standards – nur bedingt hilfreich, jedwede Risikoart zu definieren, die in einer einzelnen Textziffer, oftmals auch nur bei den branchenspezifischen Angaben im Anhang zum Standard, genannt wird. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob vom „verständigen Adressaten“ unter Zugrundelegung einer im Standard vorgegebenen allgemeinen Definition des Risikobegriffs nicht der Transferschluss auf die speziellen Risikoarten gezogen werden kann. Natürlich sind wir uns im Klaren darüber, dass diese Argumentation (verständiger Adressat) auch auf die grundsätzlicheren Begriffsdefinitionen angewendet werden könnte. Unseres Erachtens sollte hier jedoch zwischen grundlegenden Definitionen und speziellen, aus dem fachlichen Begriffsspektrum abzuleitenden Ausprägungen dieser Definitionen differenziert werden.

Hilfreich und notwendig finden wir – im Vergleich zu einzelnen Risikoarten – Definitionen zu Begriffen, die sich nicht zwingend aus dem fachlichen Kontext erschließen oder aufgrund eines in der Praxis oft unterschiedlichen Begriffsverständnisses durchaus auch auf verschiedene Weise verstanden werden können. Hierzu sei beispielsweise auf die unterschiedlichen Prognosearten (Punktprognose, Intervallprognose etc.) verwiesen.

zu b) Etwas befremdlich empfinden wir die Unterscheidung zwischen Entscheidungsrelevanz und Entscheidungsnützlichkeit. Dies scheint ein Ausfluss der in den IFRS üblichen Unterscheidung zwischen dem grundlegenden Prinzip der „decision-usefulness“ und dem Grundsatz der „relevance“ zu sein. Für die Verwendung in einem deutschen Standard zur Lageberichterstattung finden wir diese Differenzierung jedoch nur schwer vermittelbar und nur wenig praktikabel.

Die Art der Definition der Begriffe „Angabe/Darstellung“ impliziert, dass die beiden Begriffe synonym verwendet werden. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird eine reine Angabe nach unserem Empfinden jedoch als weniger umfassend verwendet als die Darstellung eines Sachverhalts. Die beiden Begriffe sollten daher auch unterschiedlich definiert werden. Sollte an der synonymen Definition festgehalten werden, sollte möglichst nur einer der beiden Begriffe im Standard verwendet werden.

zu c) In E-DRS 27.3 wird der Begriff des verständigen Adressaten verwendet. Dieser wird jedoch im Rahmen des Standards nicht näher erläutert. Uns erschließt sich nicht, aus welchem Grund hier nicht der bereits in § 238 Abs. 1 HGB verwendete Begriff des sachverständigen Dritten genutzt wird, der sich im Falle der Befolgung des Standards innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Lage des Unternehmens und dessen Entwicklung verschaffen kann. Wir schlagen daher vor, den Begriff des verständigen Adressaten durch den des sachverständigen Dritten zu ersetzen und diesen im Standard zu definieren. Sollte das Begriffsverständnis von „verständigem Adressaten“ und „sachverständigem Dritten“ aus Sicht des HGB-Fachausschusses jedoch unterschiedlich sein, sollte dies erläutert werden.

Außerdem wird in E-DRS 27.3 u.a. auf die „Verwendung der anvertrauten Ressourcen“ abgestellt. Da auch für den Ressourcenbegriff in der Praxis verschiedene Definitionen und Abgrenzungen verwendet werden, sollte der Begriff entweder definiert oder durch einen anderen Begriff ersetzt werden.

Frage 2: Änderung der Definitionen zu Chancen und Risiken

E-DRS 27 definiert Chancen als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Synchron dazu werden Risiken als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse definiert, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Damit nimmt E-DRS 27 auf das Begriffsverständnis des Gesetzgebers Bezug und betont die Parallelität der Begriffe. Gegenwärtig herrschen insbesondere bezüglich des Chancenbegriffs unterschiedliche Begriffsverständnisse vor. Die neuen Definitionen sollen zu einer einheitlichen Begriffsverwendung beitragen. Halten Sie die neuen Definitionen des Chancen- und Risikobegriffs für geeignet, eine einheitliche Begriffsauslegung bei der Erstellung von Konzernlageberichten zu unterstützen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

In der fachlichen Diskussion um die Risikoberichterstattung wird immer wieder die Frage diskutiert, ob hinsichtlich des Risiko- bzw. Chancenbegriffs nicht auf die in der (wirtschafts-) wissenschaftlichen Literatur zum Teil verwendete weit gefasste Definition des Risikobegriffs abgestellt werden sollte.

Mit dem KonTraG wurde die Lageberichterstattung im Jahre 1998 erstmals um eine Berichterstattung zu Risiken erweitert. Risiken sind in diesem Zusammenhang – entsprechend der

herrschenden Literaturmeinung zum KonTraG – zu verstehen als der mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit zu erwartende künftige Eintritt ungünstiger Entwicklungen. Der Risikobegriff ist somit in der Diskussion um die deutsche Lageberichterstattung in seinen Ursprüngen durchaus negativ besetzt. Vor allem in der anglo-amerikanischen Literatur findet sich hingegen oftmals eine weit gefasste Auslegung des Risikobegriffs. In dieser weit gefassten Variante umfasst der Risikobegriff neben dem tatsächlich negativ belegten Risikobegriff zusätzlich auch die Chancen, d.h. Risiko ist definiert als sowohl positive als auch negative Möglichkeit künftiger Entwicklungen oder Zielabweichungen.

Nach unserer Auffassung sollte der Risikobegriff für den Standard – wie derzeit auch vorgesehen – entsprechend dem in der Öffentlichkeit gängigen und in Deutschland gewachsenen Begriffsverständnis eng ausgelegt werden.

Frage 3: Klarstellende Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz innerhalb einzelner Standardanforderungen

Den in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen liegen die fünf Grundsätze »Vollständigkeit«, »Verlässlichkeit«, »Klarheit und Übersichtlichkeit«, »Vermittlung der Sicht der Konzernleitung« sowie »Informationsabstufung« zugrunde. Sie gelten standardübergreifend, d.h. z.B., dass das unter dem Grundsatz »Vollständigkeit« verankerte Wesentlichkeitsprinzip (E-DRS 27.13) auf sämtliche Anforderungen anzuwenden ist. Sofern in einzelnen Textziffern auf die Vermittlung wesentlicher Informationen noch einmal explizit Bezug genommen wird (wie z.B. in Tz. 35), hat dies ausschließlich klarstellenden Charakter.

Erachten Sie die klarstellenden Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip innerhalb einzelner Standardanforderungen für notwendig oder halten Sie diese im Hinblick auf die Allgemeingültigkeit der Grundsätze für überflüssig? Bitte legen Sie Ihre Gründe dar.

Nach unserer Einschätzung ist eine Subsumption des Wesentlichkeitsbegriffs unter den Grundsatz der Vollständigkeit sachgerecht. Auch die explizite Nennung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in E-DRS 27.13 erachten wir als wichtig und sinnvoll.

Die klarstellende Bezugnahme auf das Wesentlichkeitsprinzip an wichtigen Stellen ist praktikabel. Es ist nicht immer davon auszugehen, dass der Anwender – v.a. in einem kleinen, mittelständischen Unternehmen – sich vollumfänglich und im Detail mit einem Deutschen Rechnungslegungs Standard auseinandersetzt. Oftmals werden daher nur die tatsächlichen Angabeanforderungen näher betrachtet, Allgemeines oder Berichtsgrundsätze bleiben dagegen teilweise unbeachtet. Vor diesem Hintergrund ist eine Bezugnahme auf das Wesentlichkeitsprinzip an ausgewählten Stellen hilfreich.

Frage 4: Verzicht auf den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung«

Im Unterschied zu DRS 15.30-35 wird in E-DRS 27 die Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung nicht als Grundsatz der Konzernlageberichterstattung aufgeführt. Nach Auffassung des DSR stellen die bisher unter den Grundsatz gefassten Textziffern kein standardübergreifendes Berichterstattungsprinzip dar, sondern spiegeln einzelne Inhaltsanforderungen zu einem bestimmten Themenaspekt wider. Künftig sollen diese Inhaltsanforderungen ausschließlich in den Textziffern zu den einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden. Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass die bisher unter den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung« gefassten Inhalte künftig ausschließlich im Standardtext zu einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Wir teilen die Auffassung des DSR. Nach unserer Einschätzung sollte die Lageberichterstattung grundsätzlich nach den Grundprinzipien des Stakeholder-Ansatzes erstellt werden. Der Grundsatz der Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung stellt hingegen eher auf das Grundverständnis des Shareholder Value-Ansatzes ab. Insofern stimmen wir dem Gedanken zu, den Grundsatz der Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung nicht weiterhin als standardübergreifendes Prinzip der Berichterstattung beizubehalten. Den entsprechenden Anforderungen wird im Rahmen der inhaltlichen Regelungen zu den einschlägigen Themenbereichen in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Für Unternehmen, die den Shareholder Value-Gedanken im Rahmen ihrer Unternehmensführung als zentralen Grundsatz durchsetzen, sollte zudem der Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Konzernleitung (Management Approach) eine Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung im Rahmen der Lageberichterstattung ermöglichen.

Frage 5: Berichterstattungspflicht zu strategischen Zielen und über die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen (E-DRS 27.K37-K42 und K55)

Die Informationsfunktion der Konzernlageberichterstattung und die Entscheidungsrelevanz der Strategieberichterstattung sprechen für strategieorientierte Berichtselemente im Konzernlagebericht. Entsprechend wurde im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum BilReG eine Berichtspflicht zu den wesentlichen Zielen und Strategien im (Konzern)Lagebericht angestrebt. Vom Referentenentwurf für das Bilanzrechtsreformgesetz (RefE-BilReG) und dem späteren Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 24.06.2004 (RegE-BilReG) abweichend beinhaltet die endgültige Gesetzesfassung des BilReG vom 04.12.2004 indes keine entsprechende Berichtspflicht.

Trotzdem spiegelt sich die Bedeutung der Strategieberichterstattung insbesondere für kapitalmarktorientierte Unternehmen in der gegenwärtigen Berichtspraxis wider. Studien belegen, dass – trotz des Verzichts auf die Normierung einer Strategieberichterstattung im Laufe des Gesetzgebungsprozesses zum BilReG – die überwiegende

Mehrheit der kapitalmarktorientierten Unternehmen Angaben zu strategischen Zielen und zur Unternehmensstrategie macht. Die Bedeutung der Strategieberichterstattung wird weiterhin dadurch deutlich, dass strategische Berichtselemente in internationalen Verlautbarungen – z.B. im IFRS Practice Statement »Management Commentary« (IFRS PS MC) – enthalten sind. Entsprechend fordert E-DRS 27.K37 die Darstellung der aus Konzernsicht wichtigsten strategischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist. Ausmaß und Zeitbezug der Ziele sind anzugeben. Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen (E-DRS 27.K41-K42). Im Rahmen der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns sind Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele zu machen (E-DRS 27.K55).

Unterstützen Sie die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen zur Strategieberichterstattung? Halten Sie konkretere Anforderungen für sinnvoll? Bitte legen Sie ggf. dar, warum Sie den Anforderungen zur Strategieberichterstattung nicht zustimmen oder in welcher Hinsicht Sie eine Konkretisierung befürworten.

Grundsätzlich möchten wir noch einmal betonen, dass wir die Differenzierung der Angabeerfordernisse zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen explizit befürworten. Trotzdem sehen wir die Pflicht zu einer Ziel- und Strategieberichterstattung auch lediglich für die Gruppe der kapitalmarktorientierten Unternehmen als kritisch an. Zwar mögen empirische Befunde aus vornehmlich großen, gelisteten Unternehmen die vom DSR angenommene derzeitige Berichtspraxis zu Zielen und Strategien belegen. Wir bezweifeln jedoch stark, dass sich dieses Berichtsverhalten auch bei kleinen kapitalmarktorientierten Unternehmen belastbar nachvollziehen lässt. Auch sollte eine nicht aus den konkreten gesetzlichen Forderungen hervorgehende Zusatzberichterstattung nicht primär dadurch gerechtfertigt sein, dass dies in bestimmten Bereichen „common practice“ ist. Natürlich sehen auch wir die Möglichkeiten, die eine entsprechende Berichterstattung dem Adressaten (z.B. zu Plausibilisierungszwecken) eröffnet. Wir sind jedoch der Ansicht, dass dieser mögliche Vorteil die damit verbundenen Anwendungsprobleme nicht aufwiegt. So sind wir der Auffassung, dass eine verpflichtende Strategieberichterstattung v.a. bei Unternehmen mit wenig komplexen Strukturen (z.B. Einproduktunternehmen) dazu führen kann, wettbewerbsensible Daten offenlegen zu müssen. Um diesem Umstand zu entgehen, dürften einige (auch größere und komplexer strukturierte) Unternehmen dazu neigen nichtssagende oder oberflächliche Phrasen zu veröffentlichen, die dem ursprünglichen Zweck der Berichterstattung eher abträglich als nützlich sind (z.B. information overload).

Eine eher grundsätzliche Frage im Hinblick auf die Arbeit des ehemaligen DSR sowie in Zukunft der Fachausschüsse des DRSC stellt sich auch dahingehend, dass mit der Strategieberichterstattung unserer Ansicht nach explizit eine Angabepflicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eingeführt werden soll. Hierbei stellt sich – wie in unserem Anschreiben bereits aufgezeigt – die Frage nach der Verbindlichkeit derartiger Vorschriften sowie der Le-

gitimation des DSR bzw. der Fachausschüsse. Auch in Bezug auf die Prüfung können sich diesbzgl. Probleme ergeben, nämlich wenn der Prüfer einen Verstoß gegen die DRS in den Prüfungsbericht aufnimmt, die entsprechende Regelung in den DRS jedoch bewusst über den Gesetzeswortlaut hinausgeht.

Schließlich sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass sich der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BilReG bereits einmal gegen die Aufnahme einer Strategieberichterstattung in den Gesetzestext der §§ 289 bzw. 315 HGB entschieden hat. Dies wurde damit begründet, dass „Unternehmen hierzu keine konkreten Angaben machen werden und möglicherweise auch nicht machen können. Somit werden sich aus entsprechenden Anforderungen keine wesentlichen zusätzlichen Informationen über das Unternehmen ergeben“ (BT-Drucks. 15/4054, S. 38). Dieser Exkurs in die rechtliche Entwicklung der Lageberichterstattung wirft daher die Frage auf, ob sich die Ausgangslage seit Verabschiedung des BilReG wesentlich geändert hat, zumal Unternehmen auch ohne die konkrete Verankerung dieser Berichtspflicht den Lagebericht als Mittel zur Kommunikation strategischer Angaben freiwillig nutzen können.

Frage 6: Bezug zur Nachhaltigkeit (E-DRS 27.112-K114)

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren dienen auch als Kennzahlen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. E-DRS 27.11 definiert Nachhaltigkeit als Konzept, das eine ganzheitliche und dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens oder Konzerns anstrebt, und verweist in Tz. 112 beispielhaft auf den Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative (GRI) als möglichen Anhaltspunkt für die Berichterstattung über finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. E-DRS 27.K113-K114 fordert den Bezug der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit zu verdeutlichen, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist und sofern die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt Nachhaltigkeit verwendet werden.

Wie beurteilen Sie diese im Standardentwurf enthaltene Anforderung einer Verdeutlichung des Bezugs der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit? Ist sie, auch vor dem Hintergrund des in jüngerer Vergangenheit verstärkt diskutierten Konzepts des »Integrated Reporting«, angemessen, nicht ausreichend oder zu weitgehend? Schätzen Sie die Ausführungen in E-DRS 27.112-K114 als hinreichend ein? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Zunächst einmal befürworten wir die Entscheidung des DSR, keine formale Nachhaltigkeitsberichterstattung zu implementieren. Entsprechende Anforderungen wären u.E. aus § 315 Abs. 1 Satz 3 und 4 HGB nur schwer ableitbar. Hier wird lediglich auf die „für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren“ Bezug genommen und hinsichtlich sonstiger Leistungsindikatoren auf für das Verständnis von Geschäftsverlauf und Lage notwendige nichtfinanzielle Leistungsindikatoren verwiesen, wobei „Informationen über Umwelt-

und Arbeitnehmerbelange“ lediglich beispielhaft aufgeführt werden. Dies scheint uns als Anknüpfungspunkt für eine verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung – auch nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen – nicht ausreichend. Zudem lesen wir E-DRS 27.K113 so, dass hier der Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung Anwendung findet („intern unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verwendet werden“). Insofern dürfte dem Anwender durch die in den genannten Textziffern fixierte Berichterstattung zumindest kein zusätzlicher Mehraufwand entstehen.

Kritisch sehen wir hingegen die ausschließliche Nennung des Berichtsrahmens der Global Reporting Initiative (GRI) als Beispiel für ein allgemein anerkanntes Rahmenkonzept in E-DRS 27.112. Zwar wird das entsprechende Rahmenkonzept explizit nur als Beispiel aufgeführt, aus unserer Sicht besitzt die Nennung einer einzigen Initiative in einem Deutschen Rechnungslegungs Standard jedoch eine gewisse Signalwirkung. Man sollte daher die Textziffer um eine Aufzählung weiterer bekannter Konzepte ergänzen oder kein Konzept explizit aufführen.

Frage 7: Zum Begriff »Prognosebericht«

Der Bericht zur voraussichtlichen Entwicklungen des Konzerns – ausgenommen der Chancen und Risiken – wird im Standardentwurf als Prognosebericht bezeichnet.

Ist Ihrer Meinung nach die Bezeichnung »Prognosebericht« zutreffend? Sofern Sie die Bezeichnung für nicht zutreffend erachten, welche andere Bezeichnung halten Sie für geeigneter?

Wir erachten den Begriff des Prognoseberichts als zutreffend. Der Begriff hat sich über die Jahre hinweg in Deutschland etabliert und ist u.E. ein fester Bestandteil des Begriffsspektrums rund um den Lagebericht.

Frage 8: Vorgabe spezifischer Kennzahlen versus Management Approach (E-DRS 27.128)

Dem Standardentwurf liegt der sog. Management Approach dahingehend zugrunde, dass Prognosen zu den wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben sind, die auch zur internen Steuerung verwendet werden.

Befürworten Sie eine derart am Management Approach ausgerichtete Prognoseberichterstattung oder halten Sie die Vorgabe konkreter, zu prognostizierender Kennzahlen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen für vorzugswürdig? Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.

Wir befürworten explizit die konsequente Umsetzung des Management Approach im Hinblick auf die Prognose der wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Zwar ist Vergleichbarkeit ein hehres Ziel, dieses kann u.E. jedoch mit der Vorgabe anzuge-

bender Kennzahlen nicht verwirklicht werden. Zum einen kursieren in der Anwendungspraxis oftmals die unterschiedlichsten Abgrenzungen und Definitionen für ein und dieselbe Kennzahl, zum anderen ist eine bestimmte Kennzahl oder ein Leistungsindikator mit vergleichbarer Ausprägung bei verschiedenen Unternehmen – in Abhängigkeit von den unternehmensspezifischen Gegebenheiten – teilweise komplett anders zu interpretieren. Außerdem wäre mit der verpflichtenden Ermittlung von Kennzahlen, die nicht für die interne Steuerung des Unternehmens verwendet werden, ein nicht zu rechtfertigender Zusatzaufwand verbunden.

Einer der grundsätzlichen Vorteile des Management Approach ist es, dass der Berichtsadressat auf diese Weise einen Einblick in das Unternehmen „durch die Augen der Unternehmensleitung“ erhalten soll. Da das Management im Regelfall auch die Personengruppe sein sollte, die das Unternehmen am besten kennt und damit auch weiß, welche Leistungsindikatoren oder Kennzahlen zur Steuerung der Gesellschaft besonders geeignet sind, dürfte diesen Informationen stets auch eine hohe Entscheidungsrelevanz zukommen.

Oftmals wird dem Management Approach entgegengesetzt, dass damit unverständliche oder wenig nachvollziehbare Leistungsindikatoren Einzug in die Berichterstattung halten würden. Diesem Kritikpunkt kann jedoch die Erläuterungspflicht des E-DRS 27.106 entgegengehalten werden, wonach die Berechnung finanzieller Leistungsindikatoren darzustellen ist, sofern dies nicht im Konzernanhang erfolgt. Diese Formulierung wird zwar für die Ermittlung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren nicht explizit noch einmal wiederholt, allerdings kann dies ggf. aus der Formulierung der Tz. 107 (auch ... einzubeziehen) analog abgeleitet werden. An dieser Stelle wäre ggf. aber auch eine entsprechende Klarstellung hilfreich.

Frage 9: Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit (E-DRS 27.129-132)

Der DSR entscheidet sich im Ergebnis seiner Diskussionen (vgl. insb. B34-36) für einen kürzeren Prognosezeitraum zugunsten konkreterer Vorgaben zur Prognosegenauigkeit:

- ***Verkürzung des Prognosezeitraums: Während DRS 15.86 als Prognosezeitraum grundsätzlich mindestens zwei Jahre, gerechnet vom Konzernabschlussstichtag, vorsieht, verlangt E-DRS 27.129 als Prognosezeitraum mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag. Zusätzlich sind absehbare Sondereinflüsse nach diesem Prognosehorizont darzustellen und zu analysieren.***
- ***Erhöhung der Prognosegenauigkeit: Während DRS 15.88 vorsieht, dass die Prognosen mindestens als positiver oder negativer Trend zu beschreiben sind, verlangt E-DRS 27.130 Aussagen zur Richtung und zur Intensität der erwarteten Veränderung.***

Eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapi-

talmarktorientierten Unternehmen wurde vom DSR abgelehnt (vgl. B18).

- a) Befürworten Sie die Neuregelung von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar. Sofern Sie die Neuregelung ablehnen, geben Sie bitte an, welche Kombination von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit Ihrer Ansicht nach der zukünftige Standard vorgeben sollte.*
- b) Halten Sie eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen für sachgerecht? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

zu a) Wir begrüßen die vorgeschlagene Neuregelung zur Verkürzung des **Prognosehorizonts**. In vielen mittelständischen Unternehmen liegen auch zur internen Steuerung nur wirklich belastbare Daten für einen Prognosezeitraum von 12 Monaten vor. Weiterführende Prognosezeiträume werden oftmals lediglich extrapoliert, ohne jedoch die Plausibilität angemessen prüfen und die tatsächliche Wahrscheinlichkeit für das Eintreten dieser Entwicklung verlässlich abschätzen zu können. Vor diesem Hintergrund stärkt die Verkürzung des Prognosehorizonts nach unserer Einschätzung die Verlässlichkeit des vorhandenen Datenmaterials. Eine Ausnahme zum Prognosehorizont von einem Jahr könnte man jedoch für Unternehmen einführen, die einen deutlich längeren Geschäftszyklus haben. In diesen Fällen, z.B. im Schiffbau, wäre eine längerfristige Prognose für das Verständnis der künftigen Entwicklung wichtig. So könnte der Prognosehorizont z.B. generell auf „mindestens ein Jahr oder einen längeren Geschäftszyklus“ festgelegt werden. Der Begriff des Geschäftszyklus wäre dabei genauer zu definieren.

Da oftmals das fehlende Vorliegen belastbarer Prognosedaten im internen Rechnungswesen als Argument gegen einen Prognosehorizont von mehr als einem Jahr angeführt wird, könnte man den Prognosehorizont auch über den Management Approach definieren. So könnte als Minimum für die Prognose ein Jahr festgelegt werden, ein längerer Zeitraum wäre hingegen dann zu berichten, wenn dieser auch intern für Steuerungszwecke Anwendung findet.

Wir erachten die Erhöhung der **Prognosegenauigkeit** bei verkürztem Prognosehorizont als sachgerecht. Es dürfte im Regelfall kaum Probleme bereiten, zumindest eine qualitative Aussage zur Intensität der erwarteten Veränderung zu ergänzen. Die grundsätzliche Richtungsangabe war auch bisher bereits verpflichtend vorgegeben.

zu b) Eine Differenzierung zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen erachten wir in Bezug auf den Prognosehorizont grundsätzlich nicht als sachdienlich. Weiter in der Zukunft liegende Daten sind auch für kapitalmarktorientierte Unternehmen aufgrund der bestehenden Unsicherheit wesentlich schwieriger abzuschätzen bzw. zu prognostizieren. Sollte der Kapitalmarkt längere Prognosezeiträume fordern, sollte es kapitalmarktorientierten Unternehmen unbenommen bleiben, dieser Anforderung nachzukommen.

Frage 10: Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit (E-DRS 27.135-136)

E-DRS 27 gestattet bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung und dadurch bedingter wesentlicher Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit der Unternehmen die Verwendung komparativer Prognosen, d.h. die Richtung der erwarteten Veränderung der prognostizierten Kennzahlen gegenüber dem entsprechenden Istwert des Vorjahres ist zu verdeutlichen. Die komparativen Prognosen können sich auf das jeweils wahrscheinlichste Szenario beziehen. Alternativ möglich ist die Angabe von komparativen Prognosen für verschiedene Szenarien. Bei der Darstellung verschiedener Zukunftsszenarien sind die jeweiligen Annahmen anzugeben.

Halten Sie die geringeren Anforderungen an die Prognose bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit – unabhängig davon, ob diese gesamtwirtschaftlich, branchen- oder unternehmensspezifisch bedingt ist – für sachgerecht? Stimmen Sie dem Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien zu? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Den Vorschlägen für die Verminderung der Anforderungen an die Prognose bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit stimmen wir zu. Vor allem in (allgemeinen) Krisensituationen, die mit einer erhöhten Unsicherheit einhergehen, wird die Prognose deutlich erschwert, so dass sowohl die Verlässlichkeit als auch die Genauigkeit prognostizierter Daten zwangsläufig abnehmen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist eine Verringerung der Anforderungen an die Prognose sachgerecht.

Frage 11: Wahlrecht zur Brutto- bzw. Nettobetrachtung bei Risiken (E-DRS 27.159)

E-DRS 27 gewährt ein Wahlrecht zur Darstellung der Risiken netto (nach Maßnahmen zur Risikobegrenzung) oder brutto (vor Maßnahmen zur Risikobegrenzung mit Darstellung der Maßnahmen). Die gewählte Darstellungsform ist anzugeben.

Eine bilanzielle Vorsorge durch die Bildung von Abschreibungen oder Rückstellungen wird dabei nicht als Maßnahme der Risikobegrenzung gesehen, da hier das Risiko nicht von einem Dritten übernommen wird und das Unternehmen die negativen Auswirkungen bei Risikoeintritt selbst zu tragen hat.

Halten Sie ein Wahlrecht zwischen Netto- und Bruttodarstellung der Risiken unter Angabe der gewählten Darstellungsform für sachgerecht? Stimmen Sie zu, dass die Bildung von Abschreibungen und Rückstellungen keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung darstellen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Wir erachten das Wahlrecht für sachgerecht. Auch in der Anwendungspraxis finden sich im Rahmen der internen Steuerung unterschiedliche Risikodarstellungen, die den Spezifika der jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte geschuldet sind. An dieser Stelle könnte es sinnvoll sein, die Darstellung über den Management Approach stärker an die interne Steuerung des

Unternehmens zu knüpfen. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Grundsätze zur Lageberichterstattung in dem vorgeschlagenen Standard sollte die Entscheidung über die Darstellung der Risiken dem Unternehmen überlassen werden.

Der Klarstellung, dass Abschreibungen und Rückstellungen keine Maßnahmen zur Begrenzung von Risiken sind, stimmen wir zu.

Frage 12: Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen

In einzelnen Branchen unterliegt die Risikoberichterstattung spezifischen aufsichtsrechtlichen Normen. E-DRS 27 berücksichtigt derartige aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht. Der DSR vertritt die Auffassung, dass die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen vereinbar sind und hält explizite Bezüge bzw. Verweise auf aufsichtsrechtliche Anforderungen für entbehrlich.

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass E-DRS 27 nicht im Widerspruch zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen steht? Wenn nein, welche Anforderungen in E-DRS 27 stehen Ihrer Ansicht nach aufsichtsrechtlichen Anforderungen entgegen?

Grundsätzlich teilen wir die Ansicht, dass aufsichtsrechtliche Anforderungen einzelner Branchen nicht in einem Standard zur Lageberichterstattung zu fixieren sind. Die Regelungen zur Lageberichterstattung im Rahmen des vorgeschlagenen DRS sollen die Vermutung innehaben, Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernbilanzierung zu sein. Dies impliziert zum einen die Branchenunabhängigkeit der Regelungen, zum anderen deren verstärkte Prinzipienorientierung. Beiden Kriterien würde eine Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen entgegenwirken.

Eine Möglichkeit, trotzdem branchenspezifische Elemente in die Regelungen zur Lageberichterstattung einfließen zu lassen, wird in Form der Anlage 1 genutzt. Hierbei werden spezielle Anforderungen an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen definiert. Auch hier sollten eventuelle aufsichtsrechtliche Anforderungen aber nicht in den Anforderungen fixiert werden.

Frage 13:

Grundsätzlich beschränken sich die in E-DRS 27 enthaltenen segmentspezifischen Angabepflichten auf segmentspezifische Angaben im Konzernabschluss (vgl. z.B. E-DRS 27.78 und 93). Darüber hinaus sind innerhalb des Prognoseberichts dann segmentspezifische Angaben aufzunehmen, wenn eine über alle Segmente konsolidierte Betrachtung kein zutreffendes Bild über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns vermittelt (vgl. E-DRS 27.134). Dies ist bspw. dann der Fall, wenn sich einzelne Segmente entgegengesetzt entwickeln, sodass sich die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns kompensieren.

Halten Sie die geforderten segmentspezifischen Angaben für zweckgerecht? Sollten mehr oder weniger segmentspezifische Angaben gefordert werden? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Die geforderten Segmentdaten erachten wir im Großen und Ganzen als sachgerecht. Sie sollten insbesondere zur Entscheidungsrelevanz der anzugebenden Informationen beitragen, indem sie die z.T. stark aggregierten Daten beim Vorliegen einer Segmentberichterstattung den im Rahmen dieser Segmentberichterstattung abgegrenzten Segmenten zuordnen.

In diesem Zusammenhang befürworten wir in besonderem Maße auch die Regelung, dass Segmentdaten nur dann anzugeben sind, wenn der Konzernabschluss auch eine Segmentberichterstattung enthält. Offene Fragen bleiben jedoch bei der Formulierung von E-DRS 27.134. Danach ist auf die voraussichtliche Entwicklung eines für den Konzern wesentlichen Segments gesondert einzugehen, sofern diese deutlich von jener des Konzerns abweicht. Eine Beschränkung auf den Fall, dass der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung umfasst, findet sich hier nicht. Auch in der Begründung wird mit der Formulierung „Darüber hinaus sind...“ klargestellt, dass die Angabeerfordernisse des E-DRS 27.134 auch für Unternehmen gelten, die keine Segmentberichterstattung erstellen. Somit stellt sich jedoch die Frage, wie in diesem speziellen Fall ein Segment abzugrenzen ist. Entsprechend den Grundsätzen der Lageberichterstattung müsste auch hier der Management Approach Anwendung finden, wobei die damit vermittelten Daten ohne Erläuterung – eben gerade zur Abgrenzung der Segmente oder zur Ermittlung der Daten – oftmals kaum ohne Weiteres verständlich bzw. nachvollziehbar sein dürften. Hier wäre eine weitere Konkretisierung der Anforderungen erforderlich, wobei auch Kosten-Nutzen-Überlegungen einzubeziehen sind.

Frage 14: Unterschiedliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Der Standardentwurf greift die im Gesetz bestehenden differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen auf. Darüber hinaus sind im Entwurf zu folgenden Inhalten höhere Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen vorgesehen:

- **Angabe der wichtigsten strategischen Ziele und den zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien (E-DRS 27.K37-K42) sowie Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele (E-DRS 27.K55),**
- **Darstellung des unternehmensintern eingesetzten Steuerungssystems und der wichtigsten Kennzahlen (E-DRS 27.K43-K45),**
- **Darstellung der Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements (E-DRS 27.K80-K81),**
- **Angabe der Einstufung der Kreditwürdigkeit des Konzerns durch Rating-Agenturen (E-DRS 27.K86),**

- **Verdeutlichung von Bezügen zwischen Nachhaltigkeitsaspekten und finanziellen/nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (E-DRS 27.K113-K114),**
- **Darstellung der wesentlichen Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems (E-DRS 27.K139-K147),**
- **Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC (E-DRS 27.K237).**

Ferner untermauert die Aufnahme des Grundsatzes »Informationsabstufung« (E-DRS 27.33-34) höhere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Berichterstattung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen.

- a) Befürworten Sie die differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.**
- b) Sehen Sie über die zuvor dargestellten unterschiedlichen Anforderungen hinaus ggf. weiteres Differenzierungspotenzial oder weitergehende Differenzierungsnotwendigkeiten? D.h., welche höheren Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. welche geringeren Anforderungen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten gelten und warum?**

zu a) Die Differenzierung der Anforderungen befürworten wir ausdrücklich. Es erscheint uns aus mehreren Gründen als sachgerecht, nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen eine sowohl hinsichtlich Umfang als auch Detaillierungsgrad vereinfachte Berichterstattung zu ermöglichen. Dies liegt zum einen in der oftmals divergierenden Adressatenstruktur und deren (berichts-/informationsbezogenen) Zielen. So ist in nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen der Zugang der Adressaten (im Wesentlichen Anteilseigner und Banken) zu den benötigten Informationen oftmals auch ohne die externe Finanzberichterstattung gewährleistet. In vielen kapitalmarktorientierten Unternehmen sind die teilweise anonymen Adressatengruppen hingegen oftmals auf das externe Rechnungswesen als Informationsquelle angewiesen. Aber auch die Verwaltungsstruktur sowie die personellen wie auch fachlichen Kapazitäten zur Bewältigung umfangreicher Berichtspflichten stehen nicht kapitalmarktorientierten oder kleineren Unternehmen häufig nicht zur Verfügung.

zu b) Da sich die Anforderungen des E-DRS 27 an nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen nach unserer Einschätzung weitestgehend auf die in § 315 HGB geregelten Sachverhalte beschränken, sehen wir – zumindest was die Themenauswahl angeht – keine materiellen Möglichkeiten für eine weitergehende Differenzierung im Sinne der Entlastung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen. Zudem sollte der Grundsatz der Informationsabstufung es ermöglichen, dass nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad ihrer Angaben ein praktikables Berichtsformat entwickeln.

Mit Blick auf die Zusatzanforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen stellt sich an dieser Stelle erneut die Frage nach der Legitimation von über den Gesetzestext hinausge-

henden Anforderungen an eine Lageberichterstattung durch die Gremien des DRSC (vgl. hierzu auch unser Anschreiben).

Frage 15: Darstellung der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Im Hinblick auf eine benutzerfreundliche Gestaltung des Standards diskutierte der DSR Darstellungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (Platzierung der differenzierten Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Standardtext, Differenzierung der Anforderungen am Ende einzelner Standardabschnitte, Differenzierung der Anforderungen am Ende des Standards, Erstellung von zwei getrennten Standards). Um die inhaltlichen Zusammenhänge zu erhalten, werden die zusätzlichen Berichtsanforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen in E-DRS 27 im laufenden Standardtext ausgewiesen. Eine Kodierung der Textziffern, die ausschließlich 8 Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen enthalten, soll der Benutzerfreundlichkeit Rechnung tragen. Alternative Gestaltungsformen, wie z.B. farbliche Hervorhebungen, scheitern an den begrenzten Formatierungsmöglichkeiten des Bundesanzeigers. Ferner ist eine Übersicht zu den Anforderungen, die ausschließlich für kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten, in der dem Standardtext vorangestellten Zusammenfassung der Inhalte von E-DRS 27 enthalten.

Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Wenn Sie die Vorgehensweise nicht zweckmäßig finden, welcher alternativen Darstellungsform geben Sie den Vorzug und warum?

Im Hinblick auf die Darstellungsform sind wir indifferent. Nach unserer Einschätzung sind die Kennzeichnung der Textziffern mit K sowie die zusammenfassende Darstellung aller Zusatzanforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen zu Beginn des Standards für eine verständliche Darstellung ausreichend. Eine reine Aufzählung der speziell für kapitalmarktorientierte Unternehmen geltenden Regelungen am Ende des Standards würde die Regelungen aus ihrem sachlichen Kontext reißen und wäre daher nicht wünschenswert.

Frage 16: Aufnahme und Bedingungen der Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary« (E-DRS 27.K237)

Im Rahmen einer vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie zur Lageberichterstattung äußerten viele kapitalmarktorientierte Unternehmen den Wunsch, beide Regelwerke, d.h. § 315 HGB für den Konzernlagebericht und das IFRS PS MC, gleichzeitig zu erfüllen. Im Hinblick darauf enthält der Standardentwurf die Erklärung, dass Konzernlageberichte, die IFRS-Abschlüsse ergänzen und nach den Regeln von E-DRS 27

erstellt werden, unter bestimmten Bedingungen ebenfalls die Anforderungen des IFRS PS MC (Stand 2010) erfüllen. Voraussetzung hierfür bilden:

- Angaben zur Unternehmensstrategie unabhängig von der Kapitalmarktorientierung,**
- die Angabe, welche Berichtsteile des Konzernlageberichts den Management Commentary (MC) bilden, sowie**
- die Aufnahme einer Compliance-Erklärung mit dem IFRS PS MC.**

E-DRS 27 verpflichtet nicht dazu, Aussagen zur Übereinstimmung eines Konzernlageberichts mit dem IFRS PS MC zu machen.

Ferner sieht E-DRS 27 keine Pflicht vor, in einem Konzernlagebericht Angaben zur Befolgung des E-DRS 27 zu machen. Damit würden Unternehmen, die sowohl den E-DRS 27 als auch das IFRS Practice Statement befolgen, zwar die Übereinstimmung mit dem Practice Statement, aber nicht die Übereinstimmung mit E-DRS 27 erklären.

- a) Befürworten Sie die in E-DRS 27 vorgeschlagene Aussage zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC? Sofern Sie die vorgeschlagene Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC ablehnen, legen Sie bitte die Gründe für Ihre Auffassung dar.**
- b) Gibt es Ihrer Meinung nach Berichtsinhalte, die E-DRS 27 vorsieht, die aber nicht Bestandteil des MC in der Definition des IFRS PS sein können und damit bei der Angabe, welche Berichtsteile den MC bilden, ausgeschlossen werden müssten? Falls ja, sollte E-DRS 27 diese Berichtsinhalte benennen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.**
- c) Sollte eine Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 gefordert werden? Wenn ja, sollte diese generell gefordert werden oder für die Fälle, in denen vom berichtenden Unternehmen eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC abgegeben wird? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.**

zu a) Die vorgeschlagene Aussage zur Übereinstimmung mit dem Practice Statement Management Commentary (PS MC) befürworten wir. Auf diese Weise wird es v.a. international tätigen Unternehmen ermöglicht, mit möglichst wenig Zusatzaufwand die Übereinstimmung mit den internationalen Leitlinien zu erklären.

zu b) Wir lesen das PS MC nicht auf eine Weise, nach der Berichtsinhalte eines deutschen Lageberichts, die nicht explizit aus den inhaltlichen Anforderungen des PS MC zu entnehmen sind, nicht in einem Managementbericht enthalten sein dürfen. Insofern stimmen wir dem Kriterium gem. E-DRS 27.K237 b) nicht zu, was in der Folge auch das Kriterium a) zur Diskussion stellt.

In Tz. 6 des PS MC wird gefordert: „Management should identify clearly what it is presenting as management commentary and distinguish it from other information.“ Wir interpretieren dies als Anforderung dahingehend, dass das gesamte Berichtselement MC als solches zu klassifizieren und vom Jahresabschluss oder sonstigen Berichtsteilen zu separieren ist. Unserer Meinung nach kann es nicht im Sinne des IASB und auch nicht sachgerecht sein, in-

nerhalb des nach DRS erstellten Lageberichts eine weitere Differenzierung zwischen MC-Bestandteilen und sonstigen Informationen vorzunehmen. Es sollte sich demnach einzig um die Frage drehen, ob ein deutscher Lagebericht nach E-DRS 27 – vereinfachend ausgedrückt – auch mit dem Begriff des „Management Commentary“ überschrieben werden kann oder eben nicht.

Die in E-DRS 27.K237 b) unterstellte Lesart des PS MC würde überspitzt ausgedrückt bedeuten, dass in einem als MC klassifizierten Berichtselement keine freiwilligen Angaben oder tiefergehende Spezifizierungen bestimmter Inhalte über die Mindestanforderungen des PS MC hinaus möglich wären, ohne diese Berichtsteile als außerhalb der Anforderung des PS MC zu klassifizieren. Dies ist weder sachgerecht noch sinnvoll. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Berichtsinhalte im Rahmen des PS MC teilweise so große inhaltliche und formale Gestaltungsspielräume zulassen, dass eine eindeutige Abgrenzung tatsächlich (explizit) geforderter und freiwillig zusätzlich bereitgestellter Informationen oftmals kaum möglich sein dürfte. Diese teilweise sehr unkonkreten Formulierungen führen auch dazu, dass eventuelle Defizite bei den Berichtsinhalten nicht immer genau identifiziert werden können. Das PS MC formuliert seine Vorgaben teilweise so grob, dass sie in weiten Teilen mit nur wenigen, sehr allgemein formulierten Angaben erfüllt werden können. Letztendlich werden die Angabepflichten dahingehend konkretisiert, dass „it should be management’s responsibility to decide both the content of its management commentary and the best way to present that content“ (PS MC.BC45). Dies unterstreicht die Tatsache, dass die Berichtsinhalte eines MC kaum klar definiert sind und daher auch eine eindeutige Abgrenzung nur schwer möglich ist. Dies kann schließlich vom Grundsatz her auch dahingehend ausgelegt werden, dass es ebenfalls möglich sein müsste, im MC beispielsweise auf eine spezifische Strategieberichterstattung zu verzichten. Sofern im Rahmen der Lageberichterstattung allgemeine Informationen zur strategischen Ausrichtung des Unternehmens vermittelt werden (d.h. keine explizite Strategieberichterstattung im Sinne des E-DRS 27), wäre unserer Ansicht nach dennoch eine Übereinstimmungserklärung mit dem PS MC möglich. Dies muss demnach auch gelten, wenn vice versa freiwillige Berichtsinhalte über die im PS MC definierten Kernelemente hinaus aufgenommen werden. Die in E-DRS 27.K237 formulierten Anforderung sollten daher noch einmal diskutiert und angepasst werden.

zu c) Eine verpflichtende Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 bzw. dem später daraus resultierenden DRS sollte nicht gefordert werden. Dies gilt sowohl für eine generelle Pflicht zur Abgabe einer derartigen Erklärung für alle Unternehmen als auch für eine Angabepflicht für die Unternehmen, die die Übereinstimmung mit dem PS MC erklären möchten.

Frage 17: Keine Empfehlungen und Fokussierung auf Mindestanforderungen

Anders als im gegenwärtig gültigen Standard enthält der Standardentwurf keine Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Konzernlageberichterstattung. Der DSR strebt hiermit eine klarere Darstellung des Anforderungsprofils an. Berichtspflichtige Inhalte sollen deutlich von Wahlrechten und Beispielen getrennt werden. Entsprechend fokussiert der DSR auf die an einen Konzernlagebericht zu stellenden Mindestanforderungen. Best-Practice-Inhalte werden nicht aufgegriffen.

Befürworten Sie den Verzicht auf Empfehlungen und den damit gewählten Fokus auf Mindestanforderungen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Grundsätzlich ist – im Sinne der Klarheit der Regelungen – eine deutliche Beschränkung von Empfehlungen zu befürworten. Sollte im weiteren Standardsetzungsverfahren jedoch im Sinne einer Aufnahme von Empfehlungen entschieden werden, sollten diese aus dem Kernstandard ausgelagert und beispielsweise in einen separaten Anhang aufgenommen werden. Fraglich bleibt in diesem Kontext auch, ob eventuell über den Gesetzeswortlaut hinausgehende Regelungen (z.B. Strategieberichterstattung) tatsächlich als berichtspflichtig definiert oder nicht doch lieber als Empfehlungen im Anhang aufgeführt werden sollten. In diesem Zusammenhang sei auf die „de lege ferenda“-Anhänge in älteren DRS hingewiesen, die eine analoge Berichtspraxis verkörpert haben.

Frage 18: Spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen (E-DRS 27, Anlage 1 u. 2)

Angesichts der Ergebnisse der vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie hält der DSR es für sachgerecht, neben den allgemeinen Anforderungen an die Chancen- und Risikoberichterstattung besondere Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen zu formulieren. Diese Regeln sollen jedoch nicht mehr wie bisher in separaten Standards, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 kodifiziert werden. Auf diese Weise werden branchenübergreifend einheitliche Regelungen für allgemeine Berichtsanforderungen definiert und zugleich dem besonderen Stellenwert und den spezifischen, auch durch aufsichtsrechtliche Vorschriften geprägten Anforderungen an die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen Rechnung getragen.

a) Halten Sie spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen für sachgerecht? Sind die diesbezüglichen Regeln in E-DRS 27 hinreichend, nicht ausreichend, oder zu weitgehend? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

- b) Stimmen Sie dem Ansatz des DSR, die spezifischen Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen nicht mehr in separaten DRS, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 zu kodifizieren, zu? Begründen Sie bitte Ihre Auffassung.**
- c) Sehen Sie weitere Branchen, für die E-DRS 27 spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung vorsehen sollte? Wenn ja, welche?**

zu a) Da unsere Mitgliedsunternehmen i.d.R. nicht als Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen tätig sind, enthalten wir uns einer Kommentierung der Teilfrage, ob die geforderten Informationen sachgerecht sind. Wir möchten jedoch an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass (wie zu Frage 12 bereits ausgeführt) eventuelle aufsichtsrechtliche Anforderungen einzelner Branchen nicht in einem Deutschen Rechnungslegungs Standard zur Lageberichterstattung fixiert werden sollten.

zu b) Dem Vorgehen stimmen wir zu. Es erscheint uns sachgerecht, branchenübergreifend einheitliche Regelungen für allgemeine Berichtsanforderungen zu definieren und parallel dazu spezifische Anforderungen an die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen im Rahmen des Anhangs zum vorgeschlagenen Standard festzulegen.

zu c) Die Notwendigkeit einer weiterführenden Branchendifferenzierung sehen wir zum jetzigen Zeitpunkt – zumindest für den Kreis unserer Mitgliedsunternehmen – nicht.

Frage 19: Aufnahme einer gesonderten Anlage »Veranschaulichende Beispiele« (E-DRS 27, Anlage 3)

E-DRS 27 enthält im laufenden Text Erläuterungen in Form von einzelnen Stichwortbeispielen. Darüber hinaus enthält eine gesonderte Anlage veranschaulichende Beispiele zu ausgewählten Standardanforderungen, um bedeutsame und komplexe Standardanforderungen eingehender darzulegen.

- a) Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu? Falls nicht, sollte der Standard vollständig auf Beispiele verzichten oder die Beispiele in anderer Weise darstellen?**
- b) Sehen Sie Bedarf, (weitere) Standardanforderungen durch veranschaulichende Beispiele zu verdeutlichen? Falls ja, welche? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.**

zu a) Die Verwendung von Beispielen ist ein zweischneidiges Schwert. Zum einen helfen Beispiele dabei, komplexe und abstrakte Standardinhalte anschaulich darzustellen und dem Anwender ein Gefühl für die Anwendung bzw. Umsetzung einzelner Regelungen zu geben. Zum anderen birgt die Verwendung von Beispielen aber auch die Gefahr, dass diese als eine Art Mindestanforderung oder Formvorgabe angesehen werden und daher auch in eher unpassenden Fällen übernommen werden. Vor allem die beispielhaft aufgeführten Angaben in

E-DRS 27.K176 f. könnten Anwender unserer Meinung nach dazu verleiten anzunehmen, dass mit der Erfüllung genau der dort genannten Angaben der Berichtspflicht zum internen Kontrollsystem Genüge getan wäre. Aufgrund der Spezifität individueller Kontrollsysteme wäre dies jedoch gerade nicht im Sinne der Informationsfunktion. Aus diesen Gründen wäre es wichtig, dass zum einen explizit und an hervorgehobener Stelle auf die Tatsache hingewiesen wird, dass diese Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben und auch keine Mindestanforderungen darstellen. Jedoch bezweifeln wir, dass eine derartige Klarstellung im Gros der Fälle Wirkung zeigen wird. So wird die „einfache“ Übernahme der Beispielargumentation oder -struktur für viele Anwender zu verlockend sein, als dass eine sinnvolle Reflexion immer stattfinden wird. Zum anderen sollten ggf. unterschiedliche Beispiele für die Darstellung eines Sachverhalts verwendet werden, um dies auch auf der Sachebene klarzustellen.

zu b) Grundsätzlich sehen wir, gerade bei den z.T. sehr komplexen und abstrakten Anforderungen an eine Lageberichterstattung, die Vorteile aus der Verwendung veranschaulichender Beispiele. Jedoch ist hierbei genau abzuwägen, welche Anforderungen mit Beispielen unterlegt und wie diese Beispiel dargestellt und aufgebaut werden sollen. Welche Anforderungen jedoch konkret mit Beispielen veranschaulicht werden, hängt von zu vielen spezifischen Faktoren ab, als dass wir hierzu eine eindeutige Festlegung vornehmen könnten.

Frage 20:

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?

Das Gros unserer Anmerkungen haben wir in den Antworten auf die einzelnen Fragen – zum Teil auch etwas über die grundsätzlichen Fragestellungen hinaus – formuliert. Zudem möchten wir in diesem Zusammenhang auf unser Anschreiben und die dort aufgeführten Aspekte verweisen.